

Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
zum Entwurf des CRD IV Umsetzungsgesetzes
(Drucksache 17 / 10974)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5442
Fax: +49 30 2020-6442

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M.
Mitglied der Hauptgeschäftsführung
E-Mail: a.wehling@gdv.de

Tim Ockenga
Leiter Kapitalanlagen
E-Mail: t.ockenga@gdv.de

www.gdv.de

Nachdem die Versicherer mit der Novelle der §§ 22 a ff. KWG-E in das Refinanzierungsregister aufgenommen wurden, wird Anpassungsbedarf nur noch bzgl. Art 2 CRD IV Umsetzungsgesetz „Änderungen des Pfandbriefgesetzes“ gesehen.

Versicherer als eine der größten institutionellen Investoren in Deutschland haben ein großes Interesse, dass der deutsche Pfandbrief weiterhin Qualitätsstandards setzt und als sicheres Anlageprodukt das Vertrauen der Investoren genießt. In Anbetracht dessen werden die Verbesserungen der Transparenzvorschriften in Art. 2 Nr. 14 des CRD IV-Umsetzungsgesetzesentwurfs zu § 28 Pfandbriefgesetz (PfandBG) ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus werden aus Investorensicht jedoch **weitere Informationen**, insbesondere die Angabe des durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslaufs der in die Deckungspools aufgenommenen Hypotheken als sehr **wichtig** erachtet.

- Der **Beleihungsauslauf** gibt Investoren Aufschluss über die tatsächliche Qualität der im Deckungsstock befindlichen Hypothekensicherheiten. Durch die Veröffentlichung des Beleihungsauslaufs werden nicht nur Risikoschwankungen in den Deckungsstöcken transparent und quantifizierbar, sondern können Investoren auch die Risikotragfähigkeit des Deckungspools besser einschätzen.
- Im **wohnungswirtschaftlichen Segment** ist seit Jahren eine zunehmende Verwässerung der Sicherheitenpools durch Beimischung von Gewerbefinanzierungen festzustellen. Da dies zu einer Risikoerhöhung führt, sind aus Investorensicht **separate Informationen** zu beiden Segmenten wünschenswert.

Ferner ist eine weitere Verbesserung und Sicherstellung der Qualität der Deckungsstöcke wünschenswert.

- Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der aktuellen Staatsschuldenkrise sollten in der **Ersatzdeckung** der Pfandbriefe nur **Staatsanleihen** mit mindestens der aufsichtsrechtlichen **Bonitätsstufe 2** gemäß § 54 Solvenzverordnung enthalten sein.
- Des Weiteren ist eine Verpflichtung zum **Austausch von leistungsgestörten Krediten** aus dem Sicherheitenpool sinnvoll.

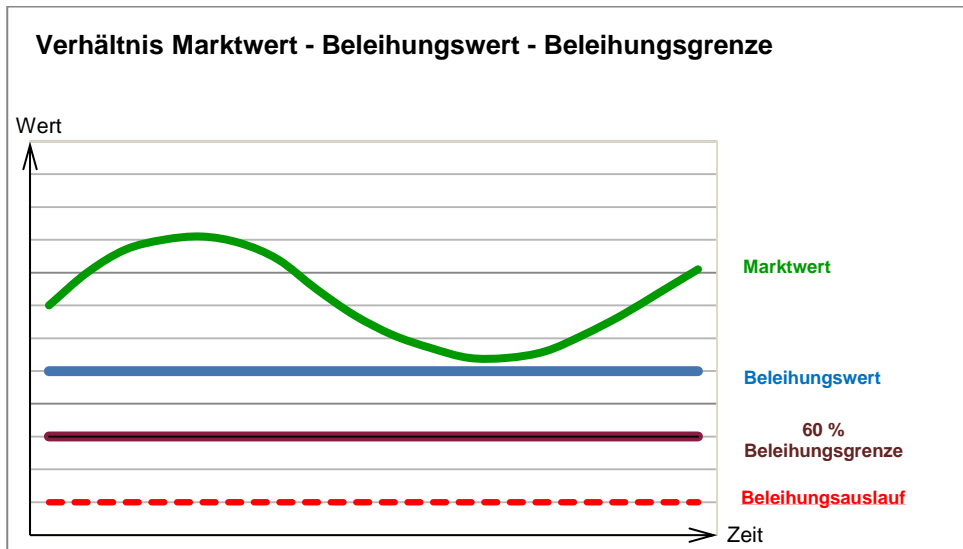
I. **Verbesserung der Transparenz der Deckungsstöcke von Pfandbriefen - Artikel 2 Nr. 14 CRD IV Umsetzungsgesetz**

Das im Rahmen der Finanzkrise erkennbar gewordene zunehmende Misstrauen der Investoren bezüglich der Werthaltigkeit von Sicherheiten von Pfandbriefen und Covered Bonds basiert vielfach auf ungenügenden Informationen zur Qualität der Sicherheiten und ihrer Liquidierbarkeit im Bedarfsfall. Der hohe Standard des deutschen Pfandbriefgesetzes hat sich bewährt, muss aber aufgrund der Kapitalmarktentwicklungen der letzten Jahre sowie den zu beobachtenden Entwicklungen in den anderen europäischen Covered-Bond-Märkten als Qualitätsstandard weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Verbesserung der Transparenz der Pfandbriefe und ihrer Deckungsmassen insbesondere in den folgenden Punkten als notwendig erachtet:

1. **Angabe des durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslaufs**

Die Angabe des durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslaufs der Hypothekensicherheiten in den Deckungsstöcken in Prozent, d. h. des Verhältnisses von Darlehenssummen zu aktuellem Beleihungswert (indexed Loan to Value - LTV) ist nach Ansicht der Versicherungswirtschaft ein **zentraler Punkt zur Verbesserung der Transparenz** der Deckungsstöcke. Die Angabe des Beleihungsauslaufs ermöglicht eine **bessere Beurteilung der Qualität von Hypothekendeckungsstöcken**. Gemäß § 14 Pfandbriefgesetz (PfandBG) dürfen Hypotheken nur bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswertes in die Deckung genommen werden. Da nicht alle Hypotheken einen gewichteten Beleihungswertauslauf von 60 % aufweisen, entsteht ein zusätzlicher **Puffer zwischen der 60 % Beleihungsgrenze und dem gewichteten Beleihungsauslauf**. Je kleiner der gewichtete Beleihungsauslauf ist, desto größer ist der Risikopuffer für mögliche Preisrückgänge bei den Immobilien. Ein Deckungsstock mit einem niedrigen Beleihungsauslauf (z. B. 45 %) ist sicherer als einer mit einem höheren Beleihungsauslauf (z. B. 55 %). Die Pfandbriefinvestoren können hierdurch die tatsächliche Qualität der Deckungsstöcke erkennen und beurteilen, was grundlegendes Vertrauen auf Investorenmenseite schafft bzw. festigt. Es werden etwaige **Preisschwankungen in den Deckungsstöcken**, sei es konjunkturbedingt oder durch riskantes Kreditgeschäft des Pfandbriefemittenten, **quantifizierbar und transparent**. Weiterhin können die Pfandbriefinvestoren durch die Angabe des durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslaufs feststellen, ob der Risikopuffer im Deckungsstock ausreicht, um z. B. etwaige Risiken

aus der Ersatzdeckung kompensieren zu können. Die Ersatzdeckung kann gemäß § 19 PfandBG immerhin bis zu 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe aus öffentlichen Anleihen von PIGGS-Staaten bestehen.



Bei **ausländischen Covered Bond** Emittenten wie z. B. in Großbritannien und in den Niederlanden ist die Veröffentlichung des Beleihungsauslaufs (indexed LTV) **üblich**. Durch die Angabe des durchschnittlich gewichteten Beleihungsauslaufs bei den Deckungsstöcken deutscher Pfandbriefe wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten ausländischer Covered Bond-Gesetze nicht nur ein **Vergleich** mit anderen europäischen Covered Bonds **ermöglicht**, sondern kann auch das **Vertrauen** in den deutschen Pfandbrief nachhaltig **gefestigt** werden. Damit könnte die Position des deutschen Pfandbriefs im internationalen Vergleich gestärkt und neue Investorengruppen erschlossen werden.

2. Separate Informationen zu privaten und gewerblichen Finanzierungen im wohnwirtschaftlichen Segment

Der **Anteil an Gewerbefinanzierung** in den Hypothekendeckungsstöcken deutscher Pfandbriefe ist seit Jahren **ansteigend**. Ursprünglich private Wohngebäudefinanzierungspools werden hierdurch mit der Zeit verwässert und anfällig für konjunkturelle Schwankungen. Vor diesem Hintergrund ist eine detaillierte Information, unterschieden zwischen kreditnehmenden Haushalten und Gesellschaften, wie international ohnehin üblich, wünschenswert.

3. Verkürzung der Berichtspflicht

Bei der Berichtsfrequenz genügt eine quartalsweise oder nur jährliche Information nicht den gestiegenen Informationsansprüchen der Investoren. Vielmehr ist eine monatliche Veröffentlichung aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft wünschenswert, um der in den vergangenen Jahren spürbar gestiegenen Volatilität an den Kapitalmärkten zu begegnen.

II. Verbesserung der Qualität der Pfandbriefe und ihrer Deckungsstücke

1. Qualität der Ersatzsicherheiten

Aus Investorensicht ist insbesondere wichtig, dass nicht zuletzt in Anbetracht der aktuellen Staatsschuldenkrise, durch das Pfandbriefgesetz sichergestellt wird, dass in der Ersatzdeckung der Pfandbriefe nur Staatsanleihen mit mindestens der aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufe 2 gemäß § 54 SolvV enthalten sind. In die **Ersatzdeckung** können von den Pfandbriefemittenten öffentliche **Anleihen von PIGGS-Staaten** immerhin bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe aufgenommen werden. Um Ihrer Funktion als Ersatzdeckung genügen zu können, müssen die Sicherheiten in der Ersatzdeckung eine ausreichende Qualität aufweisen.

2. Austausch leistungsgestörter Kredite

Ferner ist die Einführung einer gesetzlichen Regelung für leistungsgestörte Kredite wünschenswert. Zu denken wäre an eine **gesetzliche Verpflichtung zum Austausch** leistungsgestörter Kredite durch den Emittenten nach 90 Tagen. Eine solche Regelung könnte ein weiteres Qualitäts sicherungsmerkmal für die Zukunft des Pfandbriefs darstellen.

Berlin, den 02.05.2013